



Amtsgericht Esslingen

Beschluss vom 06.09.2013

In dem Insolvenzantragsverfahren

über das Vermögen der

**Windreich GmbH, Esslinger Str. 11-15, 72649 Wolfschlugen (AG
Stuttgart, HRB 744341),**

vertreten durch:

Willi Balz, Esslinger Str. 11-15, 72649 Wolfschlugen (Geschäftsführer),

- Antragstellerin -

hat die Antragstellerin einen Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung gestellt.

Gemäß § 270 a Insolvenzordnung (InsO) wird heute am 06.09.2013, um 14:30 Uhr angeordnet:

1. Gemäß § 270 a Abs. 1 InsO wird **zum vorläufigen Sachwalter** bestellt:

Rechtsanwalt Holger Blümle, Danneckerstraße 52, 70182 Stuttgart, Tel.: 0711/23889-0, Fax: 0711/23889-30, E-Mail: hbluemle@schubra.de.

Die Antragstellerin ist bis zur Entscheidung über den Insolvenzeröffnungsantrag berechtigt, unter der Aufsicht des vorläufigen Sachwalters die Insolvenzmasse weiter zu verwalten und über sie zu verfügen.

2. Der vorläufige Sachwalter wird zusätzlich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, (1) ob ein Eröffnungsgrund vorliegt, (2) ob das Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht, (3) Umstände vorliegen, die erwarten lassen, dass die Anordnung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird sowie (4) welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Antragstellerin bestehen (§ 22 Abs. 1 Ziffer 3. 2. HS InsO) und ob die von der Antragstellerin angestrebte Sanierung Aussicht auf Erfolg hat.
3. Der vorläufige Sachwalter soll gemäß §§ 270 a Abs. 1 Satz 2, 274 InsO die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin prüfen und die Geschäftsführung

überwachen; der vorläufige Sachwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Antragstellerin zu betreten. Die Antragstellerin hat dem vorläufigen Sachwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen (§§ 274 Abs. 2, 22 Abs. 3 InsO).

4. Stellt der vorläufige Sachwalter Umstände fest, die erwarten lassen, dass die Fortsetzung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, so hat er dies unverzüglich dem vorläufigen Gläubigerausschuss und dem Insolvenzgericht anzuzeigen. Gleiches gilt, sofern aus Sicht des vorläufigen Sachwalters gerichtliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden sollten.

Begründung:

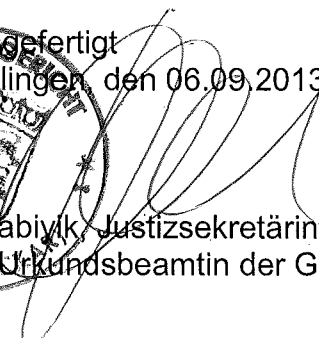
Mit Eingang vom 05.09.2013 stellte die Antragstellerin Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden mit einem Antrag auf Eigenverwaltung, § 270 InsO wegen Zahlungsunfähigkeit. Der Antrag ist zulässig, § 13 InsO.

Der Antrag auf Eigenverwaltung ist nach derzeitiger Prognoseentscheidung des Gerichts nicht offensichtlich aussichtslos, §§ 270, 270 a InsO. Dabei hat das Gericht berücksichtigt, dass die Antragstellerin bei Anordnung der Eigenverwaltung beabsichtigt, die bisherige Geschäftsführung auszutauschen. Auch hat das Gericht abgewogen, dass gegen den bisherigen Geschäftsführer ein laufendes Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart u.a. wegen des Verdachts der Insolvenzverschleppung anhängig ist. Weiter hat das Gericht berücksichtigt, dass ein maßgeblicher Gläubiger Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen einer Eigenverwaltung geäußert hat. Insoweit war aber auch zu sehen, dass derzeit keine entsprechenden Erklärungen weiterer (wichtiger) Gläubiger bekannt sind und der Gläubiger seine Mitwirkung an einer kooperativen Sanierung im Falle der Eigenverwaltung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat (vgl. AG Köln, ZIP 2013, 1390).

Die Auswahl des vorläufigen Sachwalters erfolgte nach §§ 270 a Abs. 3, 274 Abs. 1, 56 InsO. Den Vorschlag der Antragstellerin hat das Gericht in die Ermessensentscheidung einbezogen, im Ergebnis aber nicht umgesetzt. Von einer vorherigen Anhörung des einzusetzenden Gläubigerausschusses hat das Gericht unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere auch der Eilbedürftigkeit abgesehen, nachdem ein solcher Ausschuss noch nicht wirksam eingesetzt werden konnte.

Dr. Gerlach
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Esslingen, den 06.09.2013



Karabiyyik, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

